

Gesetz vom 30. April 2004 zur Genehmigung der Beteiligung des Staates am Bau eines integrierten Pflegedienstleistungszentrums für Senioren in Ettelbrück.

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

nach Anhörung unseres Staatsrates;

mit Zustimmung der Abgeordnetenkommer;

in Anbetracht des Beschlusses der Abgeordnetenkommer vom 17. März 2004 und des Staatsrates vom 30. März 2004, dass keine zweite Abstimmung erforderlich ist;

ordnen an:

Art. 1.-

Die Regierung wird ermächtigt, sich gemäß den in einer Vereinbarung festgelegten Modalitäten an der Finanzierung des Baus eines integrierten Pflegedienstleistungszentrums für Senioren durch die öffentliche Einrichtung Centre Hospitalier Neuro-Psychiatrie in Ettelbrück zu beteiligen.

Im Hinblick auf die Errichtung des Zentrums werden die Grundstücke, deren Katastrernummern in der Aufstellung im Anhang zu diesem Gesetz, der Bestandteil des Gesetzes ist, aufgeführt sind, der öffentlichen Einrichtung im Wege der Erbpacht oder im Wege der privatschriftlichen Übertragung eines Erbbaurechts zwischen dem Staat und der öffentlichen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Art. 2.-

Die Ausgaben für das in Artikel 1 genannte Projekt dürfen den Betrag von 34.878.828,64 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag entspricht dem Wert 579,98 des halbjährlichen Baupreisindexes zum 1. Oktober 2003. Nach Abzug der vom Auftraggeber bereits getätigten Ausgaben wird dieser Betrag alle sechs Monate entsprechend der Veränderung des oben genannten Baupreisindexes angepasst.

Falls der Fortgang der Arbeiten die öffentliche Einrichtung Centre Hospitalier Neuro-Psychiatrie verpflichtet, die Vorfinanzierung des gewährten, aber noch nicht ausgezahlten staatlichen Beitrags ganz oder teilweise zu übernehmen, übernimmt der Staat die entsprechenden Zinsen.

Art. 3.-

Die Ausgaben gehen zulasten des Sonderfonds zur Finanzierung der sozio-familiären Infrastruktur.

Art. 4.-

Abweichend von Artikel 12 Buchstabe b) des Gesetzes vom 30. Juni 2003 über das öffentliche Auftragswesen kann die Laufzeit von Verträgen und Aufträgen über Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen, die nach diesem Gesetz auszuführen sind, drei Haushaltsjahre überschreiten, wobei das Haushaltsjahr, in dem sie abgeschlossen wurden, nicht mitgerechnet wird.

Ordnen an, dass dieses Gesetz im Memorial veröffentlicht wird, damit es von allen Beteiligten ausgeführt und eingehalten wird.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Die Ministerin für Familie, soziale Solidarität und Jugend,

Château de Berg, den 30. April 2004.

Marie-Josée Jacobs

Der Minister für das Schatzamt und den Haushalt,

Luc Frieden

Parlamentsdok. 5189, ord. Sitzung 2002-2003 und 2003-2004

rechtsunwirksam*

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.